

Studienklausur im Strafrecht

stud. iur. Maik Schwierzy

Die Studienklausur ist eine neue Art von Studienpraxisbeitrag. Der Hanover Law Review liegt viel daran, authentische Klausur- und Hausarbeitsleistungen zu veröffentlichen. Dennoch mangelt es manchmal an veröffentlichtungsfähigen Sachverhalten oder Leistungen aus gewissen Rechtsbereichen, um die Kategorie "Studienpraxis" divers und interessant aufzustellen. Dem begegnet die Studienklausur: Sie ist von Studierenden entworfen, gelöst und veröffentlicht.

Sachverhalt „Der glückliche Uhrenkäufer - Die strafrechtliche Seite von Shill Bidding“

Aufgrund der Corona-Pandemie hat A seine Arbeitsstelle verloren. Seine finanzielle Situation wird zunehmend kritischer. Er beschließt daraufhin, ungenutzte Gegenstände von seinem Dachboden zu verkaufen.

Bei der Durchsicht fällt ihm eine alte Uhr auf, die er vor vielen Jahren von seiner Großmutter geschenkt bekommen hat. Der Wert der Uhr ist ihm nicht bekannt; er lässt diesen nicht schätzen. Aus Angst, von Fachhändlern bezüglich des wahren Preises „geprellt“ zu werden, entschließt sich A, die Uhr auf einer Internetauktionsplattform zu verkaufen. So will er sicherstellen, dass ein realistischer Preis durch Gebote mehrerer Interessenten zustande kommt. Um das Interesse der potenziellen Käufer zu erhöhen, setzt er ein Startgebot i.H.v. EUR 1,00. Damit er seine laufenden Kosten für diesen Monat begleichen kann, muss die Uhr aber mindestens EUR 1.000,00 einbringen. Hierfür würde A die Auktion gegebenenfalls auch durch Lockgebote manipulieren. Die Auktionszeit setzt er auf sieben Tage fest.

Am ersten Tag der Auktionslaufzeit gibt der Uhrensammler S ein Gebot i.H.v. EUR 1,00 ab. Er erhofft sich, ein Schnäppchen zu erzielen, obwohl er den Wert der Uhr ebenfalls nicht kennt. Als der höchste gebotene Preis mit Ablauf des sechsten Auktionstages immer noch bei EUR 1,00 liegt, wird A zunehmend frustrierter. Um einem Verlustgeschäft zu entgehen, bittet er seinen Kumpel B um Hilfe. B soll A seinen Account zur Verfügung stellen, damit A von diesem aus auf seiner eigenen Auktion mitbieten kann. Dem A ist dabei bewusst, dass eine solche Vorgehensweise in den AGB des Internetauktionshauses ausdrücklich verboten wird. Aufgrund der AGB und einigen Berichten, die er in der Zeitung gelesen hat, nimmt A an, dass die Abgabe von Scheingeboten rechtlich nicht gebilligt werden könne. A ist aber überzeugt, dass es nicht „auffliegen“ werde, da er den Account von B nutze. Da B dem A aus alten Tagen einen Gefallen schuldet, lässt er sich zur Bereitstellung des Accounts überreden.

In den letzten Stunden der Auktion kommt es zu einem regelrechten Wettbieten zwischen A und S. S, der großes Interesse an der Uhr hat, bietet infolgedessen immer höhere Beträge. Im Rausche des gegenseitigen Übertrumpfens übersteigt S dabei sein sich zuvor selbst gesetztes Limit von EUR 1.200,00. Kurz vor einer Gebotshöhe von EUR 1.500,00 hört A auf, mitzubieten, da ihm dieser Betrag mehr als ausreicht. S ist sodann bei Ablauf der Auktion mit einem Gebot von EUR 1.500,00 Höchstbietender. Andere Mitbieder gab es nicht. Ob andere Interessenten mitgeboten hätten, wenn A den Preis nicht über das von S abgegebene Startgebot von EUR 1,00 erhöht hätte, kann nicht festgestellt werden.

Der Internetauktionsanbieter verschickt – wie üblich – eine Bestätigungs Nachricht an S. Diese Nachricht enthält die Aufforderung, an A EUR 1.500,00 als Kaufpreis für die Uhr zu zahlen. Um die Uhr schnellstmöglich zu erhalten, zahlt S unmittelbar darauf an A. Die Uhr wird an S geliefert. Eine von ihm beauftragte Wertschätzung durch einen Sachgutachter ergibt, dass die Uhr einen objektiven Wert von EUR 2.000,00 hat. Sein Unmut darüber, dass er sein selbst gesetztes Limit überschritten hat, ist hierdurch endgültig beseitigt.

Frage: Hat sich A wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht? Die ggf. erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk:

Die AGB des Internetauktionshauses sehen Folgendes vor:

§ 3 Nr. 3 der AGB

Es ist verboten, durch Verwendung mehrerer eBay-Konten oder im Zusammenwirken mit anderen Nutzern die Preise eigener oder fremder Angebote zu manipulieren oder eigene Artikel zu kaufen.

§ 7 Nr. 5 der AGB

Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

Vorbemerkung:

Sowohl § 145 BGB als auch die zur Erläuterung des Vertragsschluss aufgestellten AGB sind darauf ausgerichtet, dass der Vertragsschluss „einem anderen“ als dem Anbietenden angetragen wird. Das über ein zweites Mitgliedskonto unzulässig auf ein eigenes Angebot abgegebene Gebot eines Anbieters ist daher zivilrechtlich unwirksam und bleibt in der Reihe der abgegebenen Gebote unberücksichtigt. Ein regulärer Bieter muss es deshalb auch nicht übertreffen, um Meistbietender zu werden oder zu bleiben; vgl. BGH NJW 2017, 468 (Ls. 2).

Anmerkung:

Das sog. Shill Bidding wurde bisher vor allem zivilrechtlich erörtert. Dennoch hat die Problematik durchaus auch strafrechtliche Relevanz. Der Beitrag bietet insofern einen interessanten neuen Blickwinkel auf eine in anderem Kontext bereits bekannte Thematik. Er zeigt dabei einen möglichen Lösungsweg auf, jedoch bleibt eine höchstrichterliche Rechtsprechung diesbezüglich abzuwarten.

I. Tatbestand

Der Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB müsste in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müssten die objektiven Merkmale des Betrugstatbestandes vorliegen.

a) Täuschung über Tatsachen

A müsste S über Tatsachen getäuscht haben. Tatsachen sind gegenwärtige oder vergangene Verhältnisse, Zustände oder Geschehnisse, die prinzipiell dem Beweis zugänglich sein könnten.¹ Eine Täuschung ist jedes Verhalten, durch das im Wege der Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eine Fehlvorstellung über Tatsachen erzeugt werden kann.²

Mit dem Erstellen der Auktion, der Abgabe von Scheingeboten sowie dem Ausnutzen des automatisierten Verfahrensablaufes des Internetauktionsanbieters könnte A den S über Tatsachen getäuscht haben.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG**Strafbarkeit des A gem. § 263 Abs. 1 StGB**

A könnte sich wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB gegenüber und zulasten des S strafbar gemacht haben, indem er eine Auktion für seine Uhr erstellt, den Preis durch Scheingebote in die Höhe getrieben und den automatisierten Verfahrensablauf des Internetauktionsanbieters ausgenutzt hat.

¹ Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 67. Aufl. 2020, § 263 Rn. 6.

² Perron in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 6.

aa) Täuschung über das Preisbildungsverfahren

S könnte von A über das Preisbildungsverfahren der Internetauktion getäuscht worden sein. Durch die AGB, die jeder Nutzer bei Erstellung seines Accounts akzeptiert, werden die Regeln zur Nutzung der Plattform konkretisiert. Zwar gelten die AGB des Internetauktionsanbieters unmittelbar nur zwischen den jeweiligen Nutzern und dem Anbieter der Plattform; bei Verträgen, die mithilfe des Anbieters zustande kommen, dienen sie jedoch als Auslegungshilfe.³ Mit dem Erstellen der Auktion entscheiden sich die Verkäufer für eine Preisbildung durch zeitlich beschränkte Bieterkonkurrenz.⁴ Mitbieter – die ebenfalls die AGB akzeptieren mussten – dürfen darauf vertrauen, dass sich die anderen Nutzer an diese durch AGB konkretisierten Regeln halten. Mithin beinhaltet die Geschäftsgrundlage der Verträge die ordnungsgemäße Nutzung der Plattform.⁵

Mit dem Erstellen der Auktion mit einem Startgebot von EUR 1,00 hat sich A für eine Preisbildung durch zeitlich beschränkte Bieterkonkurrenz entschieden. S als Mietbieter der Auktion durfte darauf vertrauen, dass A sich an die durch AGB konkretisierten Regeln des Anbieters hält. Durch Abgabe der Gebote mithilfe des zweiten Accounts verstieß A gegen § 3 Nr. 3 der AGB des Internetauktionsanbieters, mithin gegen die Regeln, die als Geschäftsgrundlage für den Kaufvertrag mit S dienten. Diese Geschäftsgrundlage ist ein gegenwärtiges Verhältnis, dass dem Beweis zugänglich ist und damit eine Tatsache darstellt. Zum Zeitpunkt der Auktion wirkten die unwirksamen⁶ Angebote des A objektiv wie wirksame Gebote. Dadurch entstand eine Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem manipulierten, auf der Plattform angezeigten Preis. Für S als Mitbieter der Auktion bewirkte die Anzeige des manipulierten Preises eine Fehlvorstellung dahingehend, dass er den Preis für das tatsächlich wirksame Höchstgebot hielt sowie dass eine Preisbildung durch tatsächliche Bieterkonkurrenz innerhalb der zeitlich beschränkten Auktion stattfand.

A hat S über das Preisbildungsverfahren getäuscht.

bb) Täuschung über Zahlungsverpflichtung

Mit der Zahlungsaufforderung i.H.v. EUR 1.500,00 könnte A den S über das Bestehen einer Zahlungsverpflichtung getäuscht haben. Durch das Einfordern einer Leistung wird schlüssig erklärt, dass ein entsprechender Anspruch gegenüber dem Schuldner bestehe.⁷ Eine Täuschung ist dann gegeben, wenn ein Bezug zu einer unzutreffenden Tatsachenbasis hergestellt⁸ oder die rechtliche Wirksamkeit des Anspruchs wahrheitswidrig als gesichert dargestellt wird.⁹

Mit dem Ablauf der Auktion verschickte der Internetauktionsanbieter eine automatische Nachricht an S mit einer Zahlungsaufforderung i.H.v. EUR 1.500,00. Aufgrund der Unwirksamkeit seiner eigenen Angebote ist zwischen A und S ein wirksamer Kaufvertrag über die Uhr zu einem Kaufpreis von nur EUR 1,00 zustande gekommen. Mit der Zahlungsaufforderung i.H.v. EUR 1.500,00 wird ein Bezug zu dem manipulierten Kaufpreis, mithin einer unzutreffenden Tatsachenbasis hergestellt. Durch das Einfordern des vermeintlichen Kaufpreises wirkt A – mithilfe des automatisierten Verfahrens – auf das intellektuelle Vorstellungsbild des S mit dem Ziel ein, dass bei diesem eine Fehlvorstellung über das tatsächliche Bestehen einer Zahlungsverpflichtung gegen A i.H.v. EUR 1.500,00 entstünde.

S wurde über das Bestehen einer Zahlungsverpflichtung gegenüber A in Höhe des manipulierten Höchstpreises der Auktion getäuscht.

Hinweis:

Gegen eine mittelbare Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB (im Wege des Ausnutzens der automatisierten Zahlungsaufforderung durch den Internetauktionsanbieter) spricht, dass die Tat nicht „durch einen anderen“ begangen wird (vgl. Wortlaut des § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB). Eine ausführliche Erläuterung bietet etwa Heine/Weißer in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 25ff. Rn. 5, 120f.; § 26 Rn. 6ff.

³ Vgl. BGH NJW 2017, 468 (468f.).

⁴ Vgl. BGHZ 149, 129 (129).

⁵ Vgl. Popp, Strafbarkeit des regelwidrigen Mietbietens bei so genannten Internetauktionen?, JuS 2005, 689 (690).

⁶ Zur zivilrechtlichen Thematik vgl. BGHZ 149, 129 = NJW 2002, 363 (364f.); Stämme, Shill Bidding – BGH VIII ZR 100/15, HanLR 2019, 31.

⁷ Vgl. RG 26, 29; vgl. auch BGH NStZ 1994, 188 (188f.).

⁸ Vgl. BGH NJW 2017, 2425 (2426).

⁹ Perron in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 2), § 263 Rn. 16c.

cc) Zwischenergebnis

A täuschte S sowohl über die Geschäftsgrundlage und den Höchstpreis der Auktion als auch über die Zahlungsverpflichtung i.H.v. EUR 1.500,00.

b) Irrtum über Tatsachen

Die Täuschung des A müsste einen Irrtum bei S verursacht haben. Ein Irrtum liegt bei einem Widerspruch zwischen einer subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit vor.¹⁰ Das Erreichen eines Irrtums verlangt, dass die Fehlvorstellung des Opfers gerade durch die Täuschungshandlung begründet wird.¹¹

Durch die Täuschung des A über das Preisbildungsverfahren sowie die Zahlungsaufforderung durch den Internetauktionsanbieter entstand bei S der Eindruck, dass sein Höchstgebot mit EUR 1.500,00 wirksam zustande gekommen sei. Mit der Zahlung des Kaufpreises an A bestätigte er dies. S ging davon aus, dass der Kaufpreis in einem fairen Wettbewerb im Rahmen der Auktion gebildet wurde. Wegen der Täuschung des A irrte S über die Ordnungsgemäßheit der Auktion und stellte sich darauf basierend irrig vor, er sei zur Zahlung von EUR 1.500,00 als Kaufpreis für die Uhr verpflichtet.

Die Täuschung des A hat bei S demnach einen Irrtum verursacht.

c) Vermögensverfügung

Smüsste aufgrund seines Irrtums eine Vermögensverfügung getätigt haben. Eine Vermögensverfügung ist jedes Tun oder Unterlassen, dass sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.¹² Zwischen Irrtum und Verfügung liegt kein Kausalzusammenhang vor, wenn der Getäuschte dieselbe Verfügung auch ohne den Irrtum vorgenommen hätte, dieser also für die Verfügung nicht zumindest mitbestimmend war.¹³

Aufgrund der Vorstellung des S, dass der A einen rechtswirksamen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. EUR 1.500,00 habe, zahlte er die geforderte Summe an A. Die Zahlung beruhte auf dem Irrtum bzgl. des gem. § 433

¹⁰ Beukelmann in: BeckOK-StGB, 47. Ed. 2020, § 263 Rn. 23.

¹¹ Fischer, StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 65.

¹² BGHSt 14, 170f.; BGH NStZ 2017, 351.

¹³ Perron in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 2), § 263 Rn. 77.

¹⁴ Jäger, Studienkommentar StGB, 12. Aufl. 2018, § 263 Rn. 101.

¹⁵ Küper/Zopfs, Strafrecht Besonderer Teil, Definitionen mit Erläuterungen, 9. Aufl. 2015, Rn. 626.

¹⁶ BVerfG NStZ 1998, 506 (506f.); BGHSt 3, 102 (102f.); Fischer StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 110.

¹⁷ Popp (Fn. 5), JuS 2005, 689 (692).

Abs. 2 BGB geschuldeten Kaufpreises, der seinerseits auf das verschleierte Scheingebot des A als positive Täuschungshandlung zurückzuführen ist. Die Zahlung des irrenden S ist eine rechtsgeschäftliche Handlung, welche unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt, mithin eine Vermögensverfügung darstellt.

S hat aufgrund seines Irrtums eine Vermögensverfügung getätigt.

Hinweis:

Der Vermögensbegriff ist zwar umstritten; alle Vermögenslehren bejahen vorliegend aber die Einordnung als Vermögen. Auf die Darstellung der einzelnen Vermögensbegriffe wurde daher verzichtet; eine vertiefende Darstellung findet sich etwa bei Hefendehl in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 263 Rn. 337ff.

d) Vermögensschaden

Die Vermögensverfügung des S müsste zu einem kausalen Vermögensschaden geführt haben. Vermögen ist die Summe aller geldwerten Güter einer Person.¹⁴ Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der Gesamtwert des Vermögens infolge der Vermögensverfügung im Ergebnis vermindert ist.¹⁵

aa) Gesamtsaldierung

Grundsätzlich wird ein Vermögensschaden nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung ermittelt. Danach ist ein Vermögensschaden ein negativer Saldo zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach der irrtumsbedingten Vermögensverfügung des Getäuschten.¹⁶ Abzustellen ist grundsätzlich auf den objektiv-faktischen Marktwert.¹⁷

Durch die Vermögensverfügung an A wurde das Vermögen des S um EUR 1.500,00 gemindert. Im Gegenzug erhielt S von A unmittelbar durch seine Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes eine Uhr mit einem objektiven Wert von EUR 2.000,00. Das Vermögen des S hat sich damit faktisch um EUR 500,00 erhöht. Es liegt folglich eine

unmittelbare Kompensation der Vermögensminderung vor.

Ein Vermögensschaden nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung liegt nicht vor.

bb) Eingehungsbetrug

Bereits durch den Vertragsschluss könnte bei S ein Vermögensschaden i.S.e. Eingehungsbetrugs eingetreten sein. Bei einem Eingehungsbetrug führt der Abschluss eines Vertrages zu einem Vermögensschaden, wenn ein Vergleich der Vermögenslage vor und nach dem Eingehen der schuldrechtlichen Verbindlichkeit ergibt, dass der Betroffene durch den Vertrag wirtschaftlich schlechter gestellt ist.¹⁸

Mit der Eingehung der schuldrechtlichen Verbindlichkeit i.H.v. EUR 1,00 hat S einen Anspruch auf Eigentums- und Besitzverschaffung an der Uhr im Wert von EUR 2.000,00 erworben. Nach dem Vertragsschluss mit A ist S wirtschaftlich bessergestellt.

Bei S ist kein Vermögensschaden i.S.e. Eingehungsbetrugs eingetreten.

cc) Uneigentlicher Erfüllungsbetrug

S könnte einen Vermögensschaden in Form eines uneigentlichen Erfüllungsbetruges erlitten haben. Ein uneigentlicher Erfüllungsbetrug liegt u.a. vor, wenn der Getäuschte mehr leistet, als er zu leisten verpflichtet wäre.¹⁹ Der Schaden liegt in der Differenz zwischen geschuldeter und tatsächlich erbrachter Leistung,²⁰ wenn also folglich der Wert des Geleisteten die Höhe der Verbindlichkeit übersteigt.²¹

Irrtumsbedingt hat S eine Vermögensverfügung in Form einer Zahlung i.H.v. EUR 1.500,00 an A getätigt, obwohl er aus § 433 Abs. 2 BGB nur zu einer Zahlung von EUR 1,00 verpflichtet war. Skönnte uneingeschränkt die Verschaffung von Besitz und Eigentum an der Uhr gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zu diesen Konditionen geltend machen. Lediglich in der Höhe des Anspruches des A gegen S i.H.v. EUR 1,00 erfolgt durch die Erfüllungswirkung des § 362 Abs. 1 BGB

eine Kompensation. Für die verbleibenden EUR 1.499,00 findet dagegen keine Vermögenskompensation statt. Die Verschaffung der Sache, die bereits gegen Zahlung von EUR 1,00 geschuldet ist, kann keine Kompensation für die Zahlung weiterer EUR 1.499,00 sein.

Ein Vermögensschaden des S i.H.v. EUR 1.499,00 liegt in Form eines uneigentlichen Erfüllungsbetrugs vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste den subjektiven Tatbestand des Betruges erfüllt haben.

a) Vorsatz

A müsste vorsätzlich den objektiven Tatbestand des Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB erfüllt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zum Zeitpunkt der Tat.²² Der Täter muss die wesentlichen Umstände, die den Schaden begründen, erkennen oder mit ihrer Möglichkeit rechnen und sie billigend in Kauf nehmen.²³ Der Täter muss Schädigungswillen aufweisen, d.h. dass die Handlungsweise des Täters von der Vorstellung getragen sein muss, den Wert des betroffenen Vermögens zu vermindern.²⁴

Die Scheingebote gab A mit direktem Vorsatz ab. Ihm war auch bewusst, dass S, der bereits geboten hatte, hierdurch eine Fehlvorstellung über die aktuell gebotenen Preise haben könnte. Mithin sollte S dazu veranlasst werden, höhere Gebote abzugeben. Bei der Erstellung seines Accounts für die Internetauktionsplattform hat A den AGB zustimmen müssen. Aufgrund des § 3 Nr. 3 der AGB musste er mit der Möglichkeit rechnen, dass seine Gebote über den Account seines Kumpels B unwirksam sind. Dabei musste er davon ausgehen, dass der Vertrag mit S zu dem letzten Preis vor seiner Manipulation zustande kommt. A wollte, dass S irrg. annimmt, dass der manipulierte Preis den tatsächlichen Preis darstellt. Es war insoweit seine Absicht, dass S eine Vermögensverfügung i.H.d. manipulierten Preises tätigt. Auch war A bewusst, dass S dadurch einen Vermögensschaden i.H.d. Differenz zwischen dem manipulierten Preis und den tatsächlichen Preis erleiden würde.

¹⁸ Perron in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 2), § 263 Rn. 128.

¹⁹ Vgl. BGH NStZ 2016, 540 (541f.); Perron in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 2), § 263 Rn. 138.

²⁰ Hefendehl in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 263 Rn. 505.

²¹ Perron in: Schönke/Schröder, StGB (Fn. 2), § 263 Rn. 106/107.

²² Joecks/Kulhanek in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 16 Rn. 13.

²³ Fischer, StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 181.

²⁴ Vgl. BGHSt 53, 204 (212); BGH NStZ 2003, 264 (249).

A hat den objektiven Tatbestand des Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB vorsätzlich erfüllt.

b) Bereicherungsabsicht

A müsste Absicht im Hinblick auf die Bereicherung haben. Die Absicht muss sich auf die Verschaffung eines Vermögensvorteils beziehen.²⁵

aa) Absicht stoffgleicher Bereicherung

Seine Bereicherung müsste das Ziel der Täuschung gewesen sein. Eine Absicht der Bereicherung liegt vor, wenn es dem Täter zielgerichtet darauf ankommt, sich oder einen Dritten zu bereichern.²⁶ Der vom Täter erlangte Vorteil muss die Kehrseite des Schadens, also ihm „stoffgleich“ sein.²⁷ Der Schaden muss unmittelbare Folge der täuschungsbedingten Verfügung sein, welche den Schaden des Opfers herbeiführt.²⁸

Es kam dem A gerade darauf an, dass S als unmittelbare Folge seines täuschungsbedingten Irrtums die zu hohe Vermögensverfügung tätigt. Insoweit wollte A stoffgleich i.H.d. Differenz von EUR 1.499,00 zwischen manipulierten und tatsächlichen Preis bereichert werden.

A handelte in der Absicht stoffgleicher Bereicherung.

bb) Rechtswidrigkeit der Bereicherung

Die von A erstrebte Bereicherung müsste rechtswidrig gewesen sein. Die Bereicherung ist rechtswidrig, wenn nach materiellem Recht kein Rechtsanspruch auf die Bereicherung besteht.²⁹

Aufgrund der nichtigen Scheingebote kam zwischen A und S nur ein Kaufvertrag über die Uhr zu einem Kaufpreis von EUR 1,00 zustande. Nur in dieser Höhe war die Bereicherung rechtmäßig. Für die übrigen EUR 1.499,00 bestand kein Rechtsanspruch des A gegen S.

Die von A erstrebte Bereicherung i.H.v. EUR 1.499,00 war rechtswidrig.

²⁵ Jäger, StuKo StGB (Fn. 16), § 263 Rn. 169.

²⁶ Hefendehl in: MüKo-StGB, Bd. 5 (Fn. 22), § 263 Rn. 913.

²⁷ Fischer, StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 187.

²⁸ Vgl. BGHSt 6, 115 (116).

²⁹ Vgl. Fischer, StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 191.

³⁰ Fischer, StGB (Fn. 1), § 263 Rn. 194.

³¹ Vgl. BGHSt 48, 322 (328f.); 42, 268; BGH NStZ 2003, 663 (664).

cc) Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung

A müsste zudem Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung gehabt haben. Für den Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit reicht es wegen deren normativen Charakters nicht aus, dass der Täter nur die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen sich die Rechtswidrigkeit ergibt.³⁰ Vielmehr muss er gemäß einer Parallelwertung in der Laiensphäre dieser Umstände einen Anspruch für nicht gegeben oder zumindest als zweifelhaft ansehen.³¹

Aufgrund § 3 Nr. 3 der AGB musste A damit rechnen, dass seine Scheingebote unwirksam sind. A durfte nicht ernsthaft darauf vertrauen, dass der durch seine Preismanipulation entstandene Preis tatsächlich rechtswirksam zustande kam. Vielmehr musste A aufgrund der Wertung des § 3 Nr. 3 der AGB Zweifel an dem wirksamen Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen A und S zu einem Kaufpreis von EUR 1.500,00 haben.

A hatte Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit seiner Bereicherung.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.